



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich		Vorlage-Nr: COS-BV-086/2019					
		Aktenzeichen: son - le Datum: 20.08.2019 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bauamt					
Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Buroer Feld" Coswig (Anhalt) - Einleitung des Änderungsverfahrens							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
16.09.2019	Bau- und Ordnungsausschuss	9	9	0	9	0	0
10.10.2019	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	21	0	19	0	2

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

1. Die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 19 „Buroer Feld“, Stadt Coswig (Anhalt) mit Beschluss COS-BV-424/2008 vom 03.07.2008 rechtskräftig seit 29.01.2009, entsprechend der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (A-B-W) gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich ist Anlage 1 zu entnehmen. Anlage 1 wird Bestandteil des Beschlusses.
2. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Buroer Feld“, Stadt Coswig (Anhalt) wird folgendes Ziel verfolgt:
Photovoltaikfreiflächenanlagen als Gewerbebetriebe aller Art sind durch textliche Festsetzung auszuschließen.
Berücksichtigung des Beschlusses COS-BV-519/2018 vom 13.12.2018 über die Einziehung eines Teilstückes der Straße „Am Brennickel“ nach § 8 Straßengesetz Sachsen-Anhalt durch entsprechende Änderung der zeichnerischen Festsetzung.
3. Der Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 19 „Buroer Feld“, Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussbegründung:

Mit Bekanntmachung der Genehmigung trat der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg am 27.04.2019 in Kraft. Dieser enthält neue Ziele der Raumordnung. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne diesen Zielen anzupassen.

In dem Ziel 3 REP A-B-W wurde festgesetzt: „In den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und regional bedeutsamen Standorten für Industrie- und Gewerbe ist die bauplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig.“ Die bauleitplanerische Festlegung dieser besonderen Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen ist mit den vorrangigen Funktionen in Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe nicht vereinbar, da es sich um infrastrukturell gut erschlossene Standorte mit hoher Lagegunst und entsprechenden Erweiterungspotential für vorhandene bzw. zusätzliche Industrie- und Gewerbeansiedlungen handelt.

Dies hat zur Folge, dass im Falle der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung der Gebietsart – Gewerbe- bzw. Industriegebiet – zulässig ist. Die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen als Gewerbebetriebe aller Art sind durch die textliche Festsetzung auszuschließen.

In dem Bebauungsplan Nr. 19 „Buroer Feld“ Stadt Coswig (Anhalt) wurde die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen bisher nicht ausgeschlossen. Ein Änderungsverfahren ist somit notwendig.

Durch Verkauf einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Am Brennickel“ und nachfolgender Einziehung stimmt die Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 19 „Buroer Feld“ Stadt Coswig (Anhalt) nicht mehr mit der Wirklichkeit überein. Der Bebauungsplan muss entsprechend angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Lageplan der 1. Änderung |
| Anlage 2 | Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 19 „Buroer Feld“, Stadt Coswig (Anhalt) |
| Anlage 3 | Schreiben vom 07.05.2019 der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg: „Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung“ |

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß
Bürgermeister